

## § 20 KStG Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Bundesrecht

### Zweiter Teil – Einkommen -> Drittes Kapitel – Sondervorschriften für Versicherungen und Pensionsfonds

**Titel:** Körperschaftsteuergesetz (KStG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** KStG

**Gliederungs-Nr.:** 611-4-4

**Normtyp:** Gesetz

#### § 20 KStG – Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bildung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muss nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. <sup>1</sup>Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

<sup>2</sup>Auf Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen im Sinne des § 341h des Handelsgesetzbuchs ist § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

§ 20 Absatz 1 Satz 2 KStG angefügt durch Artikel 4 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), auch für Veranlagungszeiträume vor 2016 anzuwenden - siehe Anwendungsvorschrift § 34 Absatz 7a Satz 1 KStG 2002

(2) <sup>1</sup>Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ( § 341g des Handelsgesetzbuchs ) sind die Erfahrungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes für jeden Versicherungszweig zu berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. <sup>2</sup>Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird. <sup>3</sup>Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden. <sup>(2)</sup>

(2) *Red. Anm.:*

§ 20 Absatz 2 Satz 3 KStG in der Fassung des Artikels 2 Absatz 10 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden - siehe Anwendungsvorschrift § 34 Absatz 7a Satz 2 KStG 2002